

**Die Liste säumiger
Prämienzahler im Kanton
Luzern: Vom politischen Ziel
zur operativen Umsetzung.
Erfahrung aus den ersten 6
Monaten**

Netzwerk-Apéro vom 16. April 2013

Ablauf

- 1. Begrüssung und politisches Ziel**
Regierungspräsident Guido Graf
- 2. Umsetzung eines politischen Auftrags**
Erwin Roos, Departementssekretär
- 3. Umsetzung der Liste durch STAPUK
und erste Erfahrungen**
Alain Rogger, Ausgleichskasse

Ausgangslage

- Leistungsaufschub und Debitorenverluste in Millionenhöhe für Spitäler und Ärzte
- Prämien- und Kostenanteilsausstände als gesellschaftliches Verhalten, welches von breiter Öffentlichkeit nicht mehr akzeptiert wurde
- Mit KVG-Änderung geht neu Grossteil der Leistungen zulasten der Kantone (bei Vorliegen eines Verlustscheins)

Ziele der Liste

- Bei den Prämien der Grundversicherung soll die Zahlungsmoral verbessert werden. Es sollen weniger Verlustscheine entstehen.
- Versicherte, die ihre Prämien nicht bezahlen wollen, sollen von bestimmten Leistungen ausgeschlossen werden (Gebot der Fairness).
- Benachteiligte Personen (Bezügerinnen und Bezüger von EL, wirtschaftlicher Sozialhilfe und Mutterschaftsbeihilfe) und Kinder unter 18 Jahren sollen nicht davon betroffen sein

Ablauf

- 1. Begrüssung und politisches Ziel**
Regierungspräsident Guido Graf
- 2. Umsetzung eines politischen Auftrags**
Erwin Roos, Departementssekretär
- 3. Umsetzung der Liste durch STAPUK
und erste Erfahrungen**
Alain Rogger, Ausgleichskasse

Änderungen im KVG (1)

Neue Bestimmungen über nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen der Grundversicherung :

- KVG bestimmt, dass Kantone neu einen Grossteil dieser Kosten übernehmen müssen
- Schweizweiter Leistungsstopp wird aufgehoben. Kantone können aber Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler einführen. Dies kann zu einem kantonalen Leistungsstopp führen.

Änderungen im KVG (2)

- Krankenkassen (Kassen) müssen Versicherte betreiben, die trotz Mahnung und Zahlungsaufforderung Prämien und Kosten-beteiligungen nicht bezahlen
- Kanton kann Kassen verpflichten, diese Betreibungen zu melden.
- Kantone können betriebene Personen auf einer Liste erfassen. Kassen verfügen aufgrund einer Meldung des Kantons einen Leistungsstopp.
- Kanton muss den Kassen 85 bzw. 87% der Forderungen aus Verlustscheinen bezahlen. Revisionsstelle prüft Richtigkeit der Forderungen.

Änderungen im KVG (3)

- Kassen behalten die Verlustscheine. Beahlt die versicherte Person die Forderung ganz oder teilweise, muss die Kasse 50% an den Kanton abliefern.
- Inkrafttreten der Änderungen am 1. Januar 2012

Anpassungen EG KVG (1)

- Regierungsrat soll die Revisionsstelle bezeichnen
- Es soll eine neue Stelle geschaffen werden. Sie
 - nimmt die Meldungen über die Betreibungen entgegen
 - zahlt den Kassen den Kantonsbeitrag an den Verlostscheinforderungen aus
 - nimmt den Kantonsanteil von Zahlungen entgegen, welche die versicherten Personen an die Kassen leisten
- Diese Stelle soll auch Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler führen (überwiesene Motion M 717)
- Nicht in der Liste aufgeführt werden: Bezügerinnen und Bezüger von EL, WSH und MBH sowie Kinder unter 18 Jahren, auch wenn sie betrieben wurden.

Anpassungen EG KVG (2)

- Einsicht in die Liste haben Luzerner Gemeinden, Kanton und Leistungserbringer. Regierungsrat kann Einsichtsrecht einschränken und für kostenpflichtig erklären.
- Leistungserbringer können die Behandlung von Versicherten, die auf der Liste eingetragen sind, auf Notfälle beschränken.
- Regierungsrat regelt das Nähere der Liste durch Verordnung.

Verordnung zu EG KVG

- › Zugriffsberechtigung (wer, Berufs-/Amtsgeheimnis/Löschung)
- › Einsichtnahme (wie und mit welchen Angaben)
- › Protokollierung (elektronisches Protokoll)
- › Kostenloser Zugriff
- › Missbrauch (Entzug Zugriff beim Missbrauch)
- › Notfallbehandlung (Definition eines medizinischen Notfalls)

- › Inkrafttreten per 1. Oktober 2012

Gesetzgebungsprozess (1)

Teil 1: Vom Auftrag zur Botschaft

- Bundesgesetz, Motion oder politische Idee des Regierungsrates als Auslöser
- Projektorganisation je nach Komplexität, Handlungsspielraum und Total-/Teilrevision
- Erstellung einer Vernehmlassungsbotschaft, häufig vorgängig Fachberichte (Auslegeordnung) und Freigabe durch Regierungsrat
- Drei Monate Vernehmlassung
- Auswertung und politische Würdigung der Vernehmlassung
- Erstellung der definitiven Botschaft und Verabschiedung durch Regierungsrat

Gesetzgebungsprozess (2)

Teil 2: Behandlung der Botschaft

- Zuweisung an zuständige Kommission durch Kantonsrat
- Information zur Botschaft an die GASK
- 1. Beratung in der GASK
- 1. Beratung im Kantonsrat
- 2. Beratung in der GASK inkl. Info zum Verordnungsentwurf
- 2. Beratung im Kantonsrat
- 60 Tage Referendumsfrist und allfällige Volksabstimmung
- Einführungszeitpunkt wird teilweise an Regierungsrat delegiert

=> Teil 2 dauert mind. 6 Monate

Ablauf

- 1. Begrüssung und politisches Ziel**
Regierungspräsident Guido Graf
- 2. Umsetzung eines politischen Auftrags**
Erwin Roos, Departementssekretär
- 3. Umsetzung der Liste durch STAPUK
und erste Erfahrungen**
Alain Rogger, Ausgleichskasse